

Amtsblatt OSCHATZ

der Großen Kreisstadt

Ausgabe 10/2020

Notbekanntmachungen der Großen Kreisstadt Oschatz nach §9 KomBekVO

10. Juni 2020



Straßenbäume haben Durst – Dank an gießende Anwohner

Die Regenmengen der vergangenen Tage reichen nicht aus, um die Bäume im Oschatzer Stadtgebiet mit Wasser zu versorgen. Damit verschärft sich das Problem der zurückliegenden Monate beziehungsweise der letzten beiden trockenen Sommer weiter. „Wir gießen nach einem festen Rhythmus alle neu gepflanzten Bäume bis sie drei bis fünf Jahre alt sind“, erklärt Kathleen Teschmit,

Leiterin der Oschatzer Stadtgärtnerei. So auch die mit Spenden der Oschatzerinnen und Oschatzer gepflanzten Alleenbäume in Lonnwitz. „Später müssen die Bäume selbst klarkommen, wir schaffen es einfach nicht, alle Bäume an den Straßen regelmäßig zu wässern.“ Daher bittet sie die Oschatzer auch in diesem Jahr, die Bäume vor dem eigenen Haus zu gießen. Die Anwohner in der Wettin-

straße beispielsweise kümmern sich regelmäßig um „ihre“ Bäume vor dem Haus. Aber auch die alten Bäume in der Rudolf-Breitscheid-Straße oder der Lutherstraße freuen sich über jede Kanne! Unser Stadtgrün macht nicht nur unsere Stadt attraktiv, sondern ist auch ein wesentlicher Bestandteil der Klimapolitik für Oschatz.

Foto: Anja Seidel

WIDMUNG VON STRAßEN, WEGEN UND PLÄTZEN

Rad-/Gehweg östlich der Thalheimer Straße, „Eulensteg“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) die öffentliche Widmung der nachfolgend genannten Flächen beschlossen.

1. Beschreibung
1.1 Rad-/Gehweg östlich der Thalheimer Straße – Flurstücke 6/5 (TF), 30/22 (TF), 301/1 (TF), 301/2 (TF), 355/3 (TF), 354/5 (TF) und 6/4 (TF) der Gemarkung Altschatz (Länge: 344 m; Anfang der Orts-

durchfahrt Thalheimer Straße, verlängerte westl. Grenze von Flurstück Nr. 320 bis Einmündung Thalheimer Straße, nördl. Spitze von Flurstück Nr. 6/4)
1.2 Rad-/Gehweg „Eulensteg“ – Flurstücke Nr. 5/9 (TF), 5/15 (TF) und 7 (TF) der Gemarkung Altschatz sowie Flurstück Nr. 525/6 (TF) der Gemarkung Oschatz (Länge: 579 m; östl. Endpunkt der Ortsstraße „Eulensteg“ bis westl. Endpunkt des Abzweiges Freiherr-vom-Stein-Promenade, ehemals „Am Stadtbau“)
2. Verfügung
2.1 Die unter Punkt 1.1 und 1.2 näher bezeichneten Flächen werden als Rad- und Gehweg mit Zu-

lassung von Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt öffentlich gewidmet.
2.2 Träger der Straßenbaulast für die unter Punkt 1.1 und 1.2 bezeichneten Flächen ist die Große Kreisstadt Oschatz.
2.3 Die Verfügungen unter Punkt 2.1 bis 2.2 werden am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
3. Gründe
Mit ihrer Verkehrsübergabe wurde die öffentliche Benutzung der Flächen aufgenommen. Die im Straßenbestandsverzeichnis bereits enthaltene öffentlich gewidmete Fläche Flurstück Nr. 525/6 (TF) der

Gemarkung Oschatz wird durch die unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Flurstücksteilflächen der Gemarkung Altschatz ergänzt. Um die beschränkt öffentliche Nutzung der Verkehrsflächen als Bestandteil der überregional verlaufenden „Döllnitz-Radroute“ sicher zu stellen, muss die öffentliche Widmung dieser Flächen mit ausdrücklicher Zulassung des Radverkehrs verfügt werden.
4. Einsichtnahme
Die Verfügungen unter Punkt 2 können während der Öffnungszeiten (Mo. – Di. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 15:30 Uhr, Do. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 17:00 Uhr, Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr) bei der

Stadtwahlverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtwahlverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, einzuzeigen.

Stadtwahlverwaltung Oschatz, Bauamt

* Teilfläche des Flurstückes

Feldweg „Waldstraße“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) die öffentliche Widmung der nachfolgend genannten Flächen beschlossen.

1. Beschreibung
Feldweg „Waldstraße“ – Flurstück Nr. 321 (TF) der Gemarkung Leuben (Länge: 526 m; Endpunkt der Ortsstraße „Waldstraße“ bis Gemarkungsgrenze zu Schweta)
2. Verfügung
2.1 Für die unter Punkt 1. näher bezeichnete Fläche, welche als Feldweg beschränkt öffentlich gewidmet ist, wird die Benutzung durch Landwirtschaftsfahrzeuge sowie Rad- und Fußgängerverkehr zugelassen. 2.2 Träger der Straßenbaulast für die unter Punkt 1. bezeichnete Fläche ist die Große Kreisstadt Oschatz.
2.3 Die Verfügungen unter Punkt 2.1 und 2.2 werden am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
3. Gründe
Mit ihrer Verkehrsübergabe wurde die öffentliche Be-

nutzung der Fläche aufgenommen. Um die beschränkt öffentliche Nutzung der Verkehrsfläche als Bestandteil des überregional verlaufenden Radwegenetzes sicher zu stellen, muss die öffentliche Widmung dieser Fläche mit ausdrücklicher Zulassung von Radverkehr neben Landwirtschaftsfahrzeugen verfügt werden.

4. Einsichtnahme
Die Verfügungen unter Punkt 2 können während der Öffnungszeiten (Mo. – Di. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 15:30 Uhr, Do. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 17:00 Uhr, Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr) bei der Stadtwahlverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, eingesehen werden.
5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtwahlverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, einzuzeigen.

Stadtwahlverwaltung Oschatz, Bauamt

* Teilfläche des Flurstückes

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) die öffentliche Widmung der nachfolgend genannten Flächen beschlossen.

1. Beschreibung
Rad- und Gehweg „Oberweg“ – Flurstücke Nr. 2760 und 2893 der Gemarkung Oschatz (Länge: 2.292 m;

Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zu Colm, westl. 142/2)
2. Verfügung
2.1 Die unter Punkt 1. näher bezeichneten Flächen werden als Rad- und Gehweg mit Zulassung von Rad- und Fußgängerverkehr sowie Fahrzeugen für die Land- und Forstwirtschaft beschränkt öffentlich gewidmet.
2.2 Träger der Straßenbaulast für die unter Punkt 1.

bezeichneten Flächen ist die Große Kreisstadt Oschatz.
2.3 Die Verfügungen unter Punkt 2.1 und 2.2 werden am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
3. Gründe
Mit ihrer Verkehrsübergabe wurde die öffentliche Benutzung der Flächen aufgenommen. Um die beschränkt öffentliche Nutzung der Verkehrsflächen als Bestandteil der überregional verlaufenden „Mulde-

Elbe-Radroute“ sicher zu stellen, muss die öffentliche Widmung dieser Flächen mit ausdrücklicher Zulassung des Radverkehrs und ggf. anderer Fahrzeugarten verfügt werden.
4. Einsichtnahme
Die Verfügungen unter Punkt 2 können während der Öffnungszeiten (Mo. – Di. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 15:30 Uhr, Do. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 17:00 Uhr, Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr) bei der Stadtwahlverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1,

04758 Oschatz, eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtwahlverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, einzuzeigen.

Stadtwahlverwaltung Oschatz, Bauamt

Rad- und Gehweg „Mannschatzer Straße“, Teilstrecke des „Feldweges Zaubwitzer Straße“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) die öffentliche Widmung der nachfolgend genannten Flächen beschlossen.

1. Beschreibung
1.1 Rad- und Gehweg „Mannschatzer Straße“, Abschnitt 1 – Flurstücke Nr. 43/5 (TF), 162/2 (TF), 160/3 (TF), 156/2 (TF), 157/2 (TF), 158/3 (TF), 142/4 (TF), 152 (TF) und 142/2 der Gemarkung Zschöllau (Länge: 1.367 m; Dreibrückenweg, westl. Grenze von Flurstück Nr. 43/5 bis Rad-/Gehweg „Mannschatzer Straße“, Abschnitt 2, Zu-

fahrt Klärwerk, östl. Grenze von Flurstück Nr. 142/2)
1.2 Rad- und Gehweg „Mannschatzer Straße“, Abschnitt 3 – Flurstücke Nr. 179/4 (TF), 179/14 (TF), 179/12 (TF), 180/13 (TF), 180/4 (TF) und 179/13 (TF) und 179/3 der Gemarkung Mannschatzer Straße sowie Flurstücke Nr. 145/20 und 145/18 der Gemarkung Schmorkau (Länge: 2.224 m; Rad-/Gehweg „Mannschatzer Straße“, Abschnitt 2 bis Wegkreuzung mit „Feldweg Zaubwitzer Straße“, westl. Grenze von Flurstück Nr. 145/10)
1.3 Teilstrecke des „Feldweges Zaubwitzer Straße“ – Flurstücke Nr. 145/10, 193 und 265 der Gemarkung Schmorkau (Länge: 417 m; Wegkreuzung mit Rad- und Gehweg Mannschatzer Straße, Abschnitt 3, westl. Grenze von Flurstück Nr. 145/10

bis Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zu Terptz, nördl. 265)
2. Verfügung
2.1 Die unter Punkt 1.1 und 1.2 näher bezeichneten Flächen werden als Rad- und Gehweg mit Zulassung von Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt öffentlich gewidmet.
2.2 Träger der Straßenbaulast für die unter Punkt 1.1 bis 1.3 bezeichneten Flächen ist die Große Kreisstadt Oschatz.
2.3 Die Verfügungen unter Punkt 2.1 bis 2.3 werden am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
3. Gründe
Mit ihrer Verkehrsübergabe wurde die öffentliche Benutzung der Flächen aufgenommen. Um die beschränkt öffentliche Nutzung der Verkehrsflächen als Bestandteil der überregional verlaufenden Radwegenetzes sicher zu stellen, muss die öffentliche Widmung dieser Flächen mit ausdrücklicher Zulassung des Radverkehrs und ggf. anderer Fahrzeugarten verfügt werden. Durch die Widmung wird der bereits 2012 gewidmete Rad-/Gehweg „Mannschatzer Straße“, Abschnitt 2, vervollständigt.
4. Einsichtnahme
Die Verfügungen unter Punkt 2 können während

der Öffnungszeiten (Mo. – Di. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 15:30 Uhr, Do. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 17:00 Uhr, Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr) bei der Stadtwahlverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtwahlverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, einzuzeigen.

Stadtwahlverwaltung Oschatz, Bauamt

* Teilfläche des Flurstückes

Teilstrecke des „Verbindungsweges Oberweg und B 6“, „Wirtschaftsweg Pilz bis Abzweig Merkwitz“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) die öffentliche Widmung der nachfolgend genannten Flächen beschlossen.

1. Beschreibung
1.1 Teilstrecke des „Verbindungsweges Oberweg und B 6“ – Flurstück Nr. 2877 (TF) der Gemarkung Oschatz (Länge: 144 m; Einmündung Oberweg bis östl. Abzweig

ung zum „Wirtschaftsweg Pilz bis Abzweig Merkwitz“)
1.2 „Wirtschaftsweg Pilz bis Abzweig Merkwitz“ – Flurstücke Nr. 2880 der Gemarkung Oschatz und 722 der Gemarkung Merkwitz (Länge: 1.402 m; „Verbindungsweg Oberweg und B 6“ bis B 6, gegenüber der Erich-Weinert-Straße, Ortseingang Merkwitz)
2. Verfügung
2.1 Für die unter Punkt 1.1 und 1.2 näher bezeichneten Flächen, welche als Feldweg beschränkt öffentlich gewidmet sind, wird die Benutzung durch Landwirt-

schaftsfahrzeuge sowie Rad- und Fußgängerverkehr zugelassen.
2.2 Träger der Straßenbaulast für die unter Punkt 1.1 und 1.2 bezeichneten Flächen ist die Große Kreisstadt Oschatz.
2.3 Die Verfügungen unter Punkt 2.1 und 2.2 werden am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
3. Gründe
Mit ihrer Verkehrsübergabe wurde die öffentliche Benutzung der Flächen aufgenommen. Um die beschränkt öffentliche Nutzung der Verkehrsflächen als Bestandteil des überregional verlaufenden Radwegenetzes sicher zu stellen, muss die öffentliche Widmung dieser Flächen mit ausdrücklicher Zulassung des Radverkehrs und ggf. anderer Fahrzeugarten verfügt werden.
4. Einsichtnahme
Die Verfügungen unter Punkt 2 können während der Öffnungszeiten (Mo. – Di. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 15:30 Uhr, Do. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 17:00 Uhr, Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr) bei der Stadtwahlverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1, 04758

Oschatz, eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtwahlverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, einzuzeigen.

Stadtwahlverwaltung Oschatz, Bauamt

* Teilfläche des Flurstückes

Rad- und Gehweg „Gadegastweg“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) die öffentliche Widmung der nachfolgend genannten Flächen beschlossen.

1. Beschreibung
Rad- und Gehweg „Gadegastweg“ – Flurstücke 1560/1 (TF), 1514/22 (TF), 1742/5, 1514/22 (TF),

1575, und 1574, 1597 (TF) der Gemarkung Oschatz (Länge: 821 m; Ortstraße „An der Aue“, Flurstück Nr. 12/5 bis Einmündung Freiherr-vom-Stein-Promenade)
2. Verfügung
2.1 Die unter Punkt 1. näher bezeichneten Flächen werden als Rad- und Gehweg mit Zulassung von Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt öffentlich gewidmet.
2.2 Träger der Straßenbaulast für die unter Punkt 1. bezeichneten Flächen ist die Große Kreisstadt Oschatz.

kehr sowie Landwirtschaftsfahrzeuge zugelassen.
2.2 Träger der Straßenbaulast für die unter Punkt 1. bezeichneten Flächen ist die Große Kreisstadt Oschatz.
2.3 Die Verfügungen unter Punkt 2.1 und 2.2 werden am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
3. Gründe
Mit der Umstufung von Feldweg zum Rad- und Gehweg erfolgt eine Anpassung an die tatsächlich vorwiegende Nutzung. Damit wird die beschränkt

öffentliche Nutzung der Verkehrsflächen als Bestandteil des überregional verlaufenden Radwegenetzes sicher zu stellen, muss die öffentliche Widmung dieser Flächen mit ausdrücklicher Zulassung des Radverkehrs und ggf. anderer Fahrzeugarten verfügt werden.
4. Einsichtnahme
Die Verfügungen unter Punkt 2 können während der Öffnungszeiten (Mo. – Di. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 15:30 Uhr, Do. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 17:00 Uhr, Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr) bei der Stadtwahlverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtwahlverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, einzuzeigen.

Stadtwahlverwaltung Oschatz, Bauamt

* Teilfläche des Flurstückes

Rad- und Gehweg „Rudolf-Tischer-Weg“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) die öffentliche Widmung der nachfolgend genannten Flächen beschlossen.

1. Beschreibung
Rad- und Gehweg „Rudolf-Tischer-Weg“ – Flurstücke Nr. 12/4, 11/2 und 10/4 der Gemarkung Altschatz sowie 2227/15 (TF) und 2144 (TF) der Gemarkung

Oschatz (Länge: 821 m; Ortstraße „An der Aue“, Flurstück Nr. 12/5 bis Einmündung Freiherr-vom-Stein-Promenade)
2. Verfügung
2.1 Die unter Punkt 1. näher bezeichneten Flächen werden als Rad- und Gehweg mit Zulassung von Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt öffentlich gewidmet.
2.2 Träger der Straßenbaulast für die unter Punkt 1. bezeichneten Flächen ist die Große Kreisstadt Oschatz.

2.3 Die Verfügungen unter Punkt 2.1 und 2.2 werden am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
3. Gründe
Mit ihrer Verkehrsübergabe wurde die öffentliche Benutzung der Flächen aufgenommen. Die im Straßenbestandsverzeichnis bereits enthaltenen beschränkt öffentlich gewidmeten Flurstücke Nr. 2144 (TF) der Gemarkung Altschatz werden durch die Flurstücksteilfläche Nr. 2227/15 der Gemarkung Oschatz er-

gänzt. Um die beschränkt öffentliche Nutzung der Verkehrsflächen als Bestandteil des überregional verlaufenden Radwegenetzes sicher zu stellen, muss die öffentliche Widmung dieser Flächen mit ausdrücklicher Zulassung des Radverkehrs verfügt werden.
4. Einsichtnahme
Die Verfügungen unter Punkt 2 können während der Öffnungszeiten (Mo. – Di. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 15:30 Uhr, Do. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 17:00 Uhr, Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr) bei der Stadtwahlverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1,

04758 Oschatz, eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtwahlverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, einzuzeigen.

Stadtwahlverwaltung Oschatz, Bauamt

* Teilfläche des Flurstückes

Impressum

Herausgeber
Stadt Oschatz, Neumarkt 1,
04758 Oschatz
Erscheinungsweise
Aufgrund der aktuellen Lage der Corona-Pandemie macht die Stadt Oschatz bekannt, dass bis auf Weiteres die Oschatzer Allgemeine Zei-

tung (LVZ) das Bekanntmachungsorgan gemäß §9 Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17.12.2015 ist.
Anzeigen
Romy Hofmann,
Telefon: 03435 9768 61,
Telefax: 03435 9768 69,

E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil und die Redaktion:
Stadt Oschatz, Anja Seidel,
Telefon: 03435 970 275,
E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
Leipzig Media GmbH,
Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig
Anzeigenschluss
Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am
24. Juni 2020.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft